

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2013, zuletzt ge- ändert am 10.03.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 06.06.2024 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.07.2013, zuletzt geändert am 10.03.2022, beschlossen:

Artikel 1 **§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderats**

In § 3 Absatz 2 erhalten die Nummern 22, 37, 43 und 45 folgende Fassung:

Nr. 22

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister

Beamte:

Ernennung, Einstellung und Entlassung von Leitern der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes und der Bezirksämter

Sonstige Bedienstete:

Einstellung, Kündigung, nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung im Einzelfall, jeweils bezogen auf die Wahrnehmung der Funktionen der Leiter der Fachbereiche, des Rechnungsprüfungsamtes und der Bezirksämter.

Nr. 37

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Beträgen von mehr als 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit;

Nr. 43

Genehmigung von Mehrkosten im Betrag von über 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit;

Nr. 45

Beschlussfassung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens (Umlegungsbeschluss) und Grenzregelungen sowie über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch, sofern im Einzelfall der Wert von 500.000 G überschritten wird;

Artikel 2 **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Der Gemeinderat bildet aus seiner Mitte folgende beschließende Ausschüsse:

1. Verwaltungs- und Finanzausschuss (VFA) mit 15 Mitgliedern

2. Kultur- und Sportausschuss (KSA) mit 15 Mitgliedern
3. Ausschuss für Soziales und Schulen (ASS) mit 15 Mitgliedern
4. Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT) mit 15 Mitgliedern
5. Konzessionsausschuss mit 15 Mitgliedern

2) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Artikel 3

§ 6 Geschäftskreise der beschließenden Ausschüsse

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die beschließenden Ausschüsse sind für Angelegenheiten aus folgenden Aufgabengebieten zuständig:

1. Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst die Aufgabengebiete

- Innere Verwaltung (einschl. Innovation/ Organisation, Digitalisierung, Personal, Informations- und Kommunikations-Technik, Zentrale Dienste, Finanzen einschl. Portfoliomanagement und Grundstücksverkehr und Fördermittelmanagement)
- Zentrale Projektsteuerung
- Informationssicherheit und Datenschutz
- Öffentlichkeitsarbeit und Stadtmarketing (einschl. Pressearbeit und Social Media)
- Recht, Sicherheit und Ordnung, Feuerwehr, Katastrophenschutz
- Vergabestelle
- Strategische Verwaltungssteuerung und Beteiligungsmanagement
- Klimaschutz und Klimafolgenanpassung
- Gremien und Repräsentation
- Wirtschaftsförderung
- Bezirksämter
- Rechnungsprüfung
- Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG
- Wohnbau GmbH Göppingen
- Business Park Göppingen GmbH

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss ist gleichzeitig zuständig für die nach dem Eigenbetriebsgesetz und den jeweiligen Betriebssatzungen (mit den dort geltenden Wertgrenzen) des Eigenbetriebs Stadtwerke und des Eigenbetriebs Baulandentwicklung zugeordneten Aufgaben.

2. Der Geschäftskreis des Kultur- und Sportausschusses umfasst die Aufgabengebiete

- Sport
- Kultur einschl. Kunsthalle
- Archiv und Museen

- Stadthalle, weitere Hallen
- Jugendmusikschule
- Stadtbibliothek
- Volkshochschule

3. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Soziales und Schulen umfasst die Aufgabengebiete

- Bildung
- Schulen
- Kinder- und Schülerhäuser
- Soziales einschl. Soziale Lebenslagen
- Kinder und Jugend
- Migration
- Bürgerschaftliches Engagement

4. Der Geschäftskreis des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst die Aufgabengebiete

- Stadtentwicklung und Stadtplanung einschl. Wohnraummanagement, Mobilitätsplanung und Erschließungsbeiträge
- Geoinformation und Vermessung
- Stadtgrün und Ökologie einschl. Umwelt, Friedhof, Grünordnung
- Bauordnung/ Baurecht
- Hochbau und Gebäudemanagement
- Geschäftsstelle Gutachterausschuss
- Tiefbau und Verkehrslenkung
- Betriebshof

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist gleichzeitig zuständig für die nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Betriebssatzung (mit den dort geltenden Wertgrenzen) des Eigenbetriebs Stadtentwässerung zugeordneten Aufgaben.

5. Der Geschäftskreis des Konzessionsausschusses umfasst die Vergabe von Konzessionsverträgen, durch die die Stadt einem Energieversorgungsunternehmen oder einem Wasserversorgungsunternehmen die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes entsprechender Versorgungsnetze zur Versorgung der Einwohner gestattet.

Artikel 4

§ 7 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

1. § 7 Absatz 1a) Satz 1 erhält in den Nummern 8., 11., 13. und 14. folgende Fassung:

Nr. 8

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Beträgen von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit.

Nr. 11

Anmietung, Vermietung, Anpachtung und Verpachtung von Grundstücken ab 100.000 € bis 500.000 €;

Nr. 13

Genehmigung von Mehrkosten im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit.

Nr. 14

Im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister

Beamte:

Ernennung, Einstellung und Entlassung von Leitern der Abteilungen, Einrichtungen und Stabstellen (ohne Bezirksamter).

Sonstige Bedienstete:

Einstellung, Kündigung, nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung im Einzelfall, bezogen auf die Wahrnehmung der Funktionen der Leiter der Abteilungen, Einrichtungen und Stabstellen (ohne Bezirksamter)

2. § 7 Absatz 1c) Nummer 3. erhält folgende Fassung:

Nr. 3

Genehmigung von Mehrkosten im Betrag von mehr als 100.000 € bis 250.000 € oder bei Wechsel der Zuständigkeit.

3. § 7 Absatz 1 d) entfällt

4. § 7 Absatz 1 e) wird § 7 Abs. 1 d)

Artikel 5

§ 8 Beratende Ausschüsse

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Der Oberbürgermeister als Vorsitzender kann einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Stadtrat ist, mit seiner Vertretung beauftragen; ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.

Artikel 6

§ 10 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

1. In § 10 Absatz 3 Satz 1 erhalten die Nummern 7., 12., 13. und 19. folgende Fassung:

Nr. 7

Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Beträgen bis zu 100.000 € im Einzelfall soweit kein Wechsel der Zuständigkeit erfolgt.

Nr.12

Genehmigung von Mehrkosten im Betrag bis zu 100.000 € soweit kein Wechsel der Zuständigkeit erfolgt.

Nr. 13

Beamte:

Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten, die keine Funktionsstellen (Leitung von Fachbereichen, Abteilungen, Einrichtungen, Stabstellen, Bezirksämtern) innehaben.

sonstige Bedienstete:

Einstellung, Kündigung, nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten sowie übertarifliche Vergütung im Einzelfall, jeweils von sonstigen Bediensteten, die keine Funktionsstelle innehaben sowie sämtliche Personalangelegenheiten von Auszubildenden, Praktikanten, Volontäre und sonstigen Dienstverhältnissen.

Nr. 19

Ausübung von Vorkaufsrechten nach dem Baugesetzbuch bei einem Betrag bis zu 100.000 € im Einzelfall.

2. In § 10 Absatz 3 Satz 1 wird die Ziffer 18 gestrichen (entfällt).

3. In § 10 Absatz 4 wird „Beamte und Angestellte“ ersetzt durch „Bedienstete“.

Artikel 7

Nach § 16 wird folgender neuer Paragraph eingeführt:

§ 16a **Begriffsbestimmungen**

Bei der Anwendung dieser Satzung sind die nachfolgenden Begriffe zu Grunde zu legen:

1. Mehrkosten:

Mehrkosten entstehen, wenn die Gesamtkosten die ursprünglich bewirtschafteten Kosten überschreiten.

2. Außerplanmäßige/überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen:

Aufwendungen und Auszahlungen sind außerplanmäßig, wenn für ihren Zweck im Haushaltsplan keine Ermächtigungen veranschlagt und keine aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) verfügbar sind (§ 61 Nr. 5 GemHVO).

Von überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen spricht man dann, wenn Aufwendungen/Auszahlungen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus Vorjahren übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) übersteigen (§ 61 Nr. 40 GemHVO).

3. Wechsel der Zuständigkeit:

Ein Zuständigkeitswechsel findet statt, wenn die Gesamtkosten (ursprüngliche Bewirtschaftung zuzüglich weitere Bewirtschaftung) die Schwelle zur nächsten

Zuständigkeitsstufe überschreiten.

Oberbürgermeister (Stufe 1):

bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall oder bis zu einem Betrag von 50.000 € regelmäßig wiederkehrend (§ 10 Abs. 3 Nr.1).

Ausschüsse (Stufe 2):

ab einem Betrag von mehr als 100.000 € bis 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 50.000 € bis 250.000 € regelmäßig wiederkehrend (§ 7 Abs. 1a Nr.1, § 7 Abs. 1b Nr.1, § 7 Abs. 1c Nr. 1).

Gemeinderat (Stufe 3):

ab einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 250.000 € regelmäßig wiederkehrend (§ 3 Abs. 2 Nr. 31).

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

, 06.06 2024



Der Bekanntmachungswortlaut ist kostenlos während den Sprechzeiten an der Telefonzentrale des Rathauses, Hauptstraße 1, 73033 Göppingen, einsehbar und kann gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt werden. Bei Angabe der Bezugsadresse und gegen Kostenerstattung können Ausdrücke auch zugesandt werden.